

DE

*Fall Nr. COMP/M.3332 -
GESO /
ZWECKVERBAND /
GASO*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 07/04/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 304M3332*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07/04/2004

SG-Greffe(2004) D/201515-17

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3332 – GESO / Zweckverband / GASO
Anmeldung vom 08/03/2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89
des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97²
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 66, vom 16/03/2004,
Seite 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 08/03/2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Geso Beteiligungs- und Beratungs-AG ("Geso", Deutschland), das von der Energie Baden-Württemberg AG ("EnBW", Deutschland) kontrolliert wird, die ihrerseits von der Electricité de France ("EdF", vom französischen Staat beherrscht) und den Oberschwäbischen Elektrizitätswerken ("OEW", Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird, und Zweckverband Gasversorgung Ostsachsen ("Zweckverband", Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gasversorgung Sachsen Ost GmbH ("GasO", Deutschland) im Wege der Begründung gemeinsamer Kontrolle über ein neu zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen (Energieversorgung Sachsen Ost GmbH, "EnSO").

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Geso: Lieferung von Gas und Elektrizität;
 - Zweckverband: Lieferung von Gas;
 - Gaso: Lieferung von Gas.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates³ fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission

(Signed)

Mario MONTI
Mitglied der Kommission

³ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.